

Anleihebedingungen der Anleihe
der arenax GmbH
WKN A3MQMH / ISIN DE000A3MQMH3

§ 1 Allgemeines

(1) Nennbetrag und Stückelung

Die von der arenax GmbH, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichteten und bestehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz Zwickauer Straße 10a, 08058 Zwickau und Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer HR B32209 (die „**Emittentin**“), begebende Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von

bis zu EUR 5.000

(in Worten: Euro fünftausend)

ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Sinn von § 793 BGB (die „**Schuldverschreibungen**“) mit einer Stückelung von je EUR 100 (der „**Nennbetrag**“).

(2) Begebung

Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch die Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister gemäß § 2 Abs. 1 eWpG in Form von elektronischen Wertpapieren begeben. Die Eintragung erfolgt in ein bei der Cryptoport GmbH, Frankfurt am Main (die „**Kryptowertpapierregisterführerin**“) in einem Kryptowertpapierregister gemäß §§ 16 ff. eWpG (das „**Kryptowertpapierregister**“). Der Anspruch der Anleihegläubiger (wie in § 1 (5) definiert) auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen besteht nicht.

(3) Eintragung

Die Schuldverschreibungen werden bis zur Höhe des Nennbetrags als Sammeleintragung eingetragen. Als Inhaber wird gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG die von der Emittentin mit der Verwahrung beauftragte flatexDEGIRO Bank AG (die „**Verwahrerin**“) eingetragen. Die Verwahrerin hat zugesagt, als Beauftragte der Emittentin in ihren Büchern Aufzeichnungen über die auf den Konten der bei der Verwahrerin geführten Kontoinhaber zugunsten der Inhaber der Miteigentumsanteile an den durch diese im Kryptowertpapierregister eingetragenen Schuldverschreibungen zu führen. Die Emittentin hat mit der Verwahrerin sowie mit der Kryptowertpapierregisterführerin ferner zugunsten der Inhaber der Miteigentumsanteile an den Schuldverschreibungen vereinbart, dass sich die tatsächliche Zahl der Schuldverschreibungen, die jeweils begeben sind, aus den Unterlagen der Kryptowertpapierregisterführerin ergeben.

(4) Ersetzungsbefugnis

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die als elektronischen Wertpapiere begebenen Schuldverschreibungen einzeln oder zusammen ohne Zustimmung der Berechtigten durch inhaltsgleiche mittels Urkunde begebene Wertpapier zu ersetzen.

(5) Anleihegläubiger

Den Inhabern von Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem elektronischen Wertpapier. Der jeweilige Anteil bestimmt sich nach dem Nennbetrag der für den Anleihegläubiger in der Sammeleintragung genommenen Rechte gemäß § 9 Abs. 1 eWpG.

(6) Anleiheerhöhung

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleichen Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitlich Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin, die untereinander im Rang gleich stehen.

§ 3 Verzinsung

Periodische oder sonstige Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibung nicht gleistet.

§ 4 Laufzeit, Rückzahlung, Verzugszins, Rückerwerb

(1) Laufzeit, Rückzahlung

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 10.12.2021 (einschließlich) und endet am 09.12.2022 (einschließlich). Die Emittentin verpflichtet sich, vorbehaltlich bereits erfolgter Teilrückzahlungen gemäß § 9 die Schuldverschreibungen am 10.12.2022 in Höhe des Nennbetrags zurückzuzahlen. Der Poolfaktor berichtigt den Nennbetrag der Schuldverschreibung um die erfolgten Teilrückzahlungen.

(2) Verzugszins

Sollte die Emittentin einer Zahlung aus den Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten ist die Emittentin verpflichtet, bis zu dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Zahlung vorausgeht (einschließlich), Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem dann aktuellen Basiszinsatz p.a. zu zahlen.

Die Zinsen werden nach der Zinsberechnungsmethode act/act ermittelt, bei der die Anzahl der Tage für die Zahlungsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zugrunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 beziehungsweise 366 (Schaltjahr) betragen.

(4) Rückerwerb

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Gleiches gilt für etwaige verbundene Unternehmen der Emittentin.

§ 5 Zahlungen

(1) Währung und Erfüllungswirkung

Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihrem entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(2) Geschäftstage

Ist ein Fälligkeitstag für eine Zahlung auf eine Schuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betroffene Zahlung erst am darauffolgenden Geschäftstag fällig. Ein Geschäftstag ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem (i) Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und (ii) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.

§ 6 Steuern

Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 7 Zahlstelle

(1) Benennung

Zahlstelle ist die flatexDEGIRO Bank AG (die „Zahlstelle“). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Änderung der Benennung

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank als Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.

§ 8 Kündigung durch Anleihegläubiger

(1) Kündigungsgründe

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Ausgabebetrag zzgl. ausstehender Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
- b) wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
- c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
- d) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z.B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15 ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder
- e) die Emittentin vor vollständiger Erfüllung sämtlicher Forderungen aus den Schuldverschreibungen eine Ausschüttung an ihre Gesellschafter oder einer sonstigen Bereitstellung von Liquidität an ihre Gesellschafter vornimmt; oder
- f) ein Kontrollwechsel bei der Emittentin eintritt. Ein Kontrollwechsel gilt als eingetreten, wenn infolge einer Änderung der Gesellschafter der Emittentin einer Person oder mehrere Personen, die im Sinne von § 22 Abs. 2 WpHG abgestimmt handeln, (die „**Relevante Person**“) oder ein oder mehrere Dritte, die im Auftrag einer Relevanten Person handeln, zu irgendeiner Zeit unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% des Stammkapitals der Emittentin und/oder mehr als 50% der Stimmrechte an der Emittentin hält bzw. halten. Als Relevante Person gilt nicht ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von §§ 15 ff. AktG.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Kündigungserklärung

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat per eingeschriebenen Brief und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin einen aktuellen Eigentumsnachweis des depotführenden Instituts der Schuldverschreibung zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Emittentin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Schuldverschreibung des Anleihegläubigers an die Emittentin.

§ 9 Kündigungsrecht der Emittentin

(1) Kündigungsrecht

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen in Höhe von 100 % des Nennbetrags zum Ende eines Kalendermonats teilweise oder insgesamt zu kündigen und nach Maßgabe von § 9.2 vorzeitig zurückzuzahlen, erstmalig zum 06. Januar 2022. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen gemäß § 10 bekannt zu machen. § 4.1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) vorzeitige Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag ist spätestens am letzten Geschäftstag vor dem vorzeitigen Fälligkeitstag der Zahlstelle zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Bekanntmachungen

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

§ 11 Beschlüsse der Anleihegläubiger zur Änderung der Anleihebedingungen

Das Schuldverschreibungsgesetz findet auf die Schuldverschreibungen Anwendung. Insbesondere können die Anleihegläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter bestellen und durch Mehrheitsbeschluss in einer Gläubigerversammlung Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist die vorherige Anmeldung der Anleihegläubiger erforderlich. Mit der Anmeldung ist ein aktueller Eigentumsnachweis der depotführenden Bank der Schuldverschreibungen zu übermitteln.

§ 12 Verschiedenes

(1) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

(3) Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist von 30 Jahren wird für die Schuldverschreibung auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegefrist an.

(4) Entscheidungen nach SchVG

Für Entscheidungen nach dem SchVG gelten die Zuständigkeitsregelungen des § 9 Abs. 3 SchVG und § 20 Abs. 3 SchVG.

(5) Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

Zwickau, 06.12.2021

arenax GmbH

Thomas Hertzsch, Geschäftsführer